

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

Es wird von	Lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):	Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
<p>Öffentlichkeit 1 - Einwender der Verwaltung bekannt, Bürgerversammlung Ostenfelde</p> <p>27.06.2005</p>	1.1	Es wird nach der rechtlichen Qualität / Bindung der Darstellung der Windenergiezone WAF 43 im Gebietsentwicklungsplan (GEP) gefragt.	Im Verfahren der Aufstellung des FNP ist eine flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes über die Eignung für Windenergienutzung erfolgt. Sie hat eine geringe Eignung und andere Entwicklungsvorstellungen für den Bereich Ostenfelde erbracht. Im Flächennutzungsplan ist diese Zone nicht dargestellt. Eine entsprechende Änderung (Aufhebung) der Darstellung des GEP wird im nächsten Anpassungsverfahren zum GEP angestrebt.
	1.2	Es wird die Anregung gegeben, die Wohnbauflächenangeboten in den Ortsteilen nicht nur Nachfrageverteilung auf Ennigerloh insgesamt zu sehen, sondern auch die Situation der möglichen Abwanderung in Richtung Warendorf, Oelde und Ahlen zu berücksichtigen.	Die in der Begründung erläuterte Verteilung der Wohnbaulandreserven auf die Ortsteile ist mit Chancen der Einwohner- und Wohnbauentwicklung versehen. Vor diesem Hintergrund sind die Wirkungen des sog. demographischen Wandels zu sehen, von dem Ennigerloh auch in Zukunft erfasst wird. Hierbei ist ein Schwerpunkt der Ortsentwicklung nicht nur in der Darstellung von neuen Wohnbaureserven zu sehen sondern auch die Entwicklung des Bestandes von Wohngebäuden in den Mittelpunkt zu rücken.
	1.3	Es wird nach der Berücksichtigung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bauflächenentwicklung - insbesondere der Alteninfrastruktur und Darstellung als Gemeinbedarfsfläche an geeigneten Standorten, z. B. an der Dorfstrasse gefragt.	Die zukünftig zu sehenden Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten für eine Darstellung von Altenwohnheimen als Gemeinbedarfsflächen werden vor dem Hintergrund der infrastrukturellen Gegebenheit in dem Ortsteil erläutert. Es ist keine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche zwangsläufig

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			notwendig, da sich in Zukunft viele verschiedene Wohnmodelle für Service- oder betreutes Wohnen bzw. ambulante Versorgung ergeben werden, die auch in herkömmlichen Wohnbauflächen unterzubringen sind.
	1.4	Es wird nach der rechtlichen Verbindlichkeit der nachrichtlichen Darstellung der Nordumgehung Ostenfelde gefragt.	Herr Handke erläutert den Stand der Überlegungen zur Führung der Trasse im Norden von Ostenfelde. Zur Erreichung der vollen Funktionalität ist eine ausschließliche Führung über den Oelder Landweg nicht sinnvoll, da damit die Verkehre Richtung Freckenhorst nicht völlig erfasst werden. Aus diesem Grund ist eine Verschwenkung in Richtung der Landesstraße zwischen Ostenfelde und Westkirchen auf eine spätere, neue Ostumgehung Westkirchen zu favorisieren. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die eine abschließende Linienbestimmung und Trassenfestlegung nicht vorwegnimmt und nur die generelle Richtung mit dem Verschwenk in Richtung Westkirchen berücksichtigt. Siehe hierzu auch Stellungnahme von Straßen NRW in der Übersicht Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Anregungen der Verwaltung.
	1.5	Es werden Bedenken geäußert, dass aufgrund der heute schon am nordwestlichen Ortsrand von Ostenfelde mit dem Vereinsheim, den Sportanlagen sowie Aktivitäten auf dem Festgelände und der Ausweitung	Den Anregung und Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Wohnbauflächendarstellung am nördlichen Ortsrand wird bis hinter den bestehenden Abstand der vorhandenen Siedlungskante an „Nördlich Turnierstraße“ zurückgenom-

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

Es wird von	Lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):	Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>der Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand bestehende Lärmkonflikte verstärkt werden Es wird die Anregung zur Rücknahme von Bauflächen an dieser Stelle gegeben.</p>	<p>men. Die Überplanung des Gewerbebetriebes im Bereich „Im Winkel“ bleibt bestehen. Die Aufgrund der Zurücknahme verringerten Wohnbauflächendarstellungen werden an anderer Stelle südlich des Ortskerns am Pilatusberg dargestellt. Hierbei muss jedoch festgehalten werden, dass eine größerflächige Wohnbauflächenentwicklung an dieser Stelle auf topographische und naturräumliche Restriktionen stößt, die schon in einem früheren Verfahren zur Wohnbauflächenausweisung in diesem Bereich bestätigt wurden. (Siehe Abwägung zu Lfd.-Nr. 1.6)</p>
	1.6	<p>Es wird die Anregung gegeben, dass sich die Bauflächenentwicklung nicht noch stärker vom eigentlichen Dorfkern entfernt. Es wird eine Wohnbauflächenentwicklung im Süden Ostenfeldes auf dem Pilatusberg und im Mühlenbachtal vorgeschlagen.</p>	<p>Anregung wird teilweise gefolgt. Auf die topographischen und naturräumlichen Bindungen einer solchen Entwicklung auf dem Pilatusberg wird hingewiesen . Herr Handke berichtet von den früher bereits angedachten Darstellungen an dieser Stelle, die aber durch die Darstellung der Richtung der Siedlungsentwicklung im GEP nicht abgedeckt ist. Insbesondere für den Standort Mühlenbachtal sind von den zuständigen Behörden bereits früher erhebliche Bedenken aufgrund des Landschaftsschutzes geäußert worden.</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

Es wird von	Lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):	Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
<p>Öffentlichkeit 2 - Einwender der Verwaltung bekannt, Bürgerversammlung Westkirchen</p> <p>30.06.2005</p>	2.1	<p>Es wird der Hinweis auf die Situation gegeben, dass mit den älteren Baugebieten in Westkirchen sich von dem eigentlichen Ortskern im Bereich der Kirche fortbewegt wird. Mit den bestehenden Reserveflächen ist jedoch keine grundsätzlich andere Entwicklungsrichtung zu sehen. Die Aktivierung der Reservefläche am südlichen Ortsauftakt ist als langfristige Entwicklungsperspektive zu sehen, wenn die Ostumgehung realisiert wurde.</p>	<p>Die Vortragenden weisen auf die entsprechend großen Reserveflächen für Wohnbauland hin (Kaserne), die in Westkirchen über den Zeitraum der nächsten Jahre zu aktivieren sind. Auch wird sich an der grundsätzlichen Verteilung der gewerblichen Bauflächen mit dem innerörtlichen Standort und den zwei Standorten am Ortsrand keine größere Änderung ergeben, sie sind als Angebot für die örtlichen Betriebe zu sehen.</p>
	2.2	<p>In der Runde wird die Möglichkeit der anderen Nutzungsdarstellung für den Bereich der Condor-Werke diskutiert und der Wert für die Ortskernentwicklung Westkirchen betont. Im weiteren Verfahren wird die andersartige Darstellung dieses Bereiches (statt gewerbliche Baufläche) geprüft.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Herr Handke weist auf die Möglichkeit der Umnutzung der innerörtlichen Fläche der Condor-Werke für die Ortskernentwicklung hin. Es sind für diesen zentralen Standort die Möglichkeit der Schaffung von Angeboten des betreuten bzw. Service-Wohnens besonders herauszustellen. Die Darstellung des zentralen Bereiches für Westkirchen wird von gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche geändert.</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
<p>Öffentlichkeit 3 - Einwender der Verwaltung bekannt, Bürgerversammlung Enniger</p> <p>15.09.2005</p>	3.1	<p>Es wird die Anregung gegeben, die ursprünglich im Starkeland angedachte 1-zeilige Bebauung zu ermöglichen. Es wird auf die im Westen dargestellte Grünflächen entlang des Vossbaches und den Charakter der Fläche westlich des Rosenweges als Fläche für Wohnen hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Dorfentwicklungskonzept Enniger weist an dieser Stelle einen kleineren Bereich für eine 1-zeilige Bebauung aus. Dieser Bereich wird als Wohnbaufläche dargestellt. Entlang des Vossbaches und am Rosenweg werden die Darstellungen Grünfläche und gemischte Bauflächen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst (Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wohnen): Es wird geprüft, ob verbunden mit der Planungsabsicht der Aufwertung des Vossbaches eine weitergehende Darstellung einer Grünfläche entlang des Baches vorzusehen ist. Dieses ist am westlichen Ortsausgang des Vossbaches der Fall und aus diesem Grunde wird hier Grünfläche weiterhin dargestellt. Im Starkeland wird eine Baufläche mit entsprechendem Abstand zum Vossbach dargestellt.</p>
	3.2	<p>Es wird der Hinweis auf die tatsächliche Ausdehnung der gewerblichen Baufläche am östlichen Ortsauftakt von Enniger gegeben (Zaun an der Landesstraße). Darüber hinaus wird nach der Ausdehnung der gewerblichen Baufläche im Bereich der Genossenschaft gefragt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen sind in beiden Fällen als Darstellung von Bestandsflächen zu sehen. Die Flächen unterliegen der Bindungen in Bezug auf die Abstände zur Wohnbebauung und den Überschwemmungsbereich der Angel. Herr Handke weist auf die anstehende Bestimmung der Fläche am östlichen Ortsauftakt über eine entsprechende Innenbereichssatzung hin. Dieses hat zur Folge, dass die angrenzenden Bereiche in Richtung Ortskern als gemischte Baufläche darzustellen sind. Diese ver-</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			änderte planungsrechtliche Situation wird in die Darstellung aufgenommen.
	3.3	Es erfolgt die Nachfrage, warum die Ortsentwicklung ausschließlich nach Norden geht und es wird die Anregung gegeben nach Westen die Bebauung auszuweiten.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierbei sind die besondere Situation des Durchlauf des Vossbaches durch den Dorfkern als Verbindung Siedlungsraum – Landschaft und die möglichen Konflikte mit dem westlich liegenden Gewerbegebietes zu beachten. Der Vossbach besitzt eine ökologisch hohe Wertigkeit. Verbunden damit ist die Freihaltung des Bereiches östlich und westlich des Ortskerns als ein wichtiges naturräumliches Element. Eine weitergehende Ausweitung nach Westen würde mit dem Gewerbegebiet zu möglichen Immissionskonflikten führen und ggf. Nutzungsmöglichkeiten einschränken. Flächennutzungsplandarstellungen sollen planerisch Konflikte vermeiden oder mindern und nicht neue begründen.</p>
	3.4	Es wird der Hinweis auf die Eignung der Flächen am nördlichen Abschnitt der Friedensstraße und die Anregung für eine beidseitige Bebauung der Straße gegeben.	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zusammenhang mit der mögliche Neudarstellung dieses Bereiches mit der neuen Darstellung nördlich der Landesstraße wären eine 1-zeiligen Wohnbebauung denkbar, die den Ort an dieser Stelle abrundet.</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	3.5	Es werden Bedenken geäußert, dass der Betrieb in der Ortslage an der Schule mit einer Wohnbauflächendarstellung versehen ist und damit eine Betriebsfortführung an dieser Stelle auf längere Sicht nicht gegeben ist.	Den Bedenken wird gefolgt. Mit der Wohnbauflächendarstellung an dieser Stelle wird das Ziel verfolgt in den an den Ortskern angrenzenden Bereichen eine Nachverdichtung und Innenentwicklung für Wohnen vorzusehen. Zur Konfliktminderung / -bewältigung wird die Betriebsfläche mit einer gemischten Baufläche dargestellt, um die betriebliche Situation und Planungsabsicht des Erhalt dieses Betriebes abzusichern.
Öffentlichkeit 4 - Einwender der Verwaltung bekannt, Bürgerversammlung Ennigerloh-Mitte 19.09.2005	4.1	Es wird angeregt die Standortentwicklung von Supermärkten und Discountern im Bereich der B 475 mit ihren guten Anschlussmöglichkeiten konzentrierter vorzusehen und nicht weiter nach Norden in den Bereich Osterfelder Straße zu wandern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist auf die bereits getätigten Standortentscheidungen von Aldi und Lidl hinzuweisen. Ein Markt hat sich für einen Standort an der B 475 entschieden, ein anderer dagegen für einen Standort an der Osterfelder Straße. In der intensiven Betrachtung der Situation des Handels in der Innenstadt im Jahr 2004 sind mehrere Standort auf ihre Eignung hin untersucht worden. Dabei ist bestätigt worden, dass die Innenstadt für die hier in Rede stehende Betriebsform nicht über geeignete Standorte verfügt. In der Innenstadt sollten sich Handelsbetriebe mit anderen Angebotsprofilen und z. B. für den längerfristigen Bedarf ansiedeln. Die gutachterliche Empfehlung war, den bestehenden Discounter in der Innenstadt zu belassen, um entsprechende Kundenverkehre in der Innenstadt zu halten. Die Orientierung von Kunden bestimmter Betriebsformen sind nicht Frage von Märkten an ihrem Rand von Ennigerloh-Mitte,

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			sondern eher Zentren die außerhalb von Ennigerloh mit einer entsprechend großen Verkaufsfläche entstehen und damit in unmittelbare Konkurrenz mit dem örtlichen Angebot der Innenstadt stehen.
	4.2	Es erfolgte die Nachfrage, welche Entwicklungsabsicht mit der Darstellung an der Ladestraße verbunden ist.	Aufgrund der Immissionssituation mit der Bahnstrecke und den gewerblichen Betrieben in der Nachbarschaft sind hier gemischte bzw. kleingewerbliche Nutzungen vorzusehen. Die Situation lässt eine Entwicklung in Richtung eines Wohngebietes in der gegenwärtigen „Gemengelage“ nicht zu.
	4.3	Es wird die Anregung gegeben, auf dem Gelände der Ladestraße einen Busbahnhof vorzusehen und damit die Busse aus der Innenstadt herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den Haltestellen am Markt, im Zentrum der Innenstadt ist an einem zentralen Punkt eine Belebung erfolgt, die auch Kundenverkehre für die dortigen Geschäfte erbringt. Diese Effekte sollten nicht durch eine Verlagerung der Haltestellen gefährdet werden.
	4.4	Es werden Bedenken geäußert, ob immer mehr altengerechtes Wohnen in der Innenstadt vorzusehen sind und ob solche Einrichtungen aufgrund der Immissionssituation in der Innenstadt über den richtigen Standort verfügen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorhandenen Angebote und der neue Standort an der Bahnhofstraße bedeuten auch wieder mehr Wohnbevölkerung im Innenstadtbereich in der Nähe von Versorgungseinrichtungen. Zudem ist die Nähe zu Handels- und Versorgungseinrichtungen, Ärzten usw. ein wichtiger Standortfaktor für solche Wohnformen.

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

Es wird von	Lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):	Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
<p>Öffentlichkeit 5 - Einwender der Verwaltung bekannt</p> <p>24.06.2005</p>	<p>5</p>	<p>Es wird die Anregung gegeben den Bereich der Straße „Zum Buddenbaum“ westlich von Ennigerloh-Mitte als Baufläche darzustellen, um hier auf mehreren Flurstücken eine Bebauung zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den bezeichneten Flurstücken und bebauten Bereich handelt es sich um einen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zwar kann die Erschließung als gesichert angesehen werden, eine Bauflächendarstellung über den Bereich „Zum Buddenbaum“ mit den bezeichneten Flurstücken hinaus würde den vorhandenen Siedlungssplitter aber unzulässigerweise in den Außenbereich hinein erweitern. Die vorhandene Bebauung würde sich vom Umfang her ungefähr verdoppeln. Die Flächen sind keine Lückenfüllungen und würden eindeutig eine Splitterbebauung erweitern, was als entgegenstehender öffentlicher Belang gem. § 35 BauGB zu werten ist. Dieser Belang würde auch nicht durch den Erlass einer Satzung aufgehoben.</p> <p>Aufgrund des Entgegenstehen dieses Belanges und des geringen Gewichtes der vorhandenen Bebauung (3-4 Gebäude) ist an dieser Stelle eine weitergehende bauliche Entwicklung abzulehnen, zumal ein Sprung nach Westen über die B 475n mit einer Bauflächenentwicklung im FNP nicht vorgesehen ist und ggf. damit ein „Zusammenwachsen“ mit weiteren, zukünftigen Bauflächen nicht zu erwarten ist.</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

Es wird von	Lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):	Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
Öffentlichkeit 6 - Einwender der Verwaltung bekannt 08.11.2005	6	Es wird die Anregung gegeben im Bereich der Hauptstraße und Friedenstraße eine Entwicklungsfläche für gemischtes Bauen und Wohnen vorzusehen. Es wird der Hinweis auf die bereits auf der Bürgerversammlung Enniger am 15.09.2005 geäußerte Anregung gegeben (siehe Lfd. Nr. 3.4).	Der Anregung wird gefolgt. Im Zusammenhang mit der neuen Darstellung nördlich der Landesstraße wird eine Ergänzung mit einer 1-zeiligen Wohnbebauung vorgesehen. Sie würde im Sinne der Abrundung des Ortsteils bis etwa auf Höhe des Friedhofes reichen.
Öffentlichkeit 7 - Einwender der Verwaltung bekannt 08.03.2006	7	Es wird die Anregung gegeben, das Flurstück 383 „Am Hang“ in Osterfelde in die Wohnbauflächendarstellung mit aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Flurstücks soll der Sicherung der Grünzone vom Pilatusberg in den Ortskern hinein dienen und die Verbindung zwischen dem Ortskern und der freien Landschaft herstellen. Das Gehölz ist Wald im Sinne des Gesetzes und wird als Fläche für Wald dargestellt.
Öffentlichkeit 8 - Einwender der Verwaltung bekannt 14.06.2006	8	Es wird um Aufnahme der Flurstücke 124 und 125, Flur 7 in die Darstellung für Ver- und Entsorgungsanlagen – Abfallbehandlung als Erweiterungsfläche des vorhandenen Entsorgungszentrums gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird als Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.
Öffentlichkeit 9 - Einwender der Verwaltung bekannt 13.06.2006	9	Geben die Anregung, dass im Bereich der Flurbezeichnung „Strucks Gärten“ Wohnbaufläche dargestellt wird.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplan ist der gesamte Innenbereich als Wohnbaufläche dargestellt. In der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung der Planung mit der

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

Es wird von	Lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):	Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			<p>Bezirksregierung (landesplanerische Anfrage) wurde eine Begrenzung der Reserveflächen für Enniger gefordert. In der Prüfung der Reduzierung von Reserveflächen in Enniger sind besonders die begrünten Innenbereichen als Möglichkeit der Flächenrücknahme zu identifizieren. Diese für den Ort besonderen Strukturen sollen erhalten werden. Aus diesem Grund sind hier geringere Reserven vorzusehen. In dem hier in Rede stehenden Bereich an den Straßen „Almai“ und „Junker-Voß-Straße“ wird Wohnbaufläche in der Tiefe einer straßenbegleitenden Bauzeile vorgesehen. Die ursprüngliche Darstellung der vollständige Füllung des Innenbereichs mit einer Wohnbaufläche bis in den Bereich der Gräftenanlage und der Flurbezeichnung „Strucks Gärten“ wird zurückgenommen.</p>
<p>Öffentlichkeit 10 - Einwender der Verwaltung bekannt 04.09.2006</p>	<p>10</p>	<p>Gibt die Anregung, die im Bereich des Bebauungsplan Nr. 16 „Ostenfelder-, Johann-Sebastian-Bach-, Schleedahl- und Ladestraße“ dargestellte gewerbliche Baufläche zwischen Schleedahlstraße und Bahnanlage in Wohnbaufläche umzuwidmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit einer Darstellung von Wohnbaufläche in diesem Bereich würde die bereits heute konflikträchtige benachbarte Lage von Wohnen, Gewerbe und Verkehrsnutzung weiter verschärft werden. Es würde ein schutzbedürftiger Flächenansatz in einem Bereich geschaffen, der von gewerblichen Flächen (wenn auch mit einer eingeschränkten Emissionssituation) und Bahnanlagen geprägt ist. Der in Rede stehende Bereich kann nur im Zusammenhang mit einer Neuordnung der Brache Ladestraße, Neubestimmung der erforderlichen Bahnanlagen und dem sich östlich anschließenden gewerblichen Bereich „Schrader“ erfolgen. Eine</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			Wohnbaufläche mit den in der späteren verbindlichen Bauleitplanung abzuleitenden Schutzansprüchen, würde angrenzende Nutzungen weiter beschränken u. U. aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. gegenüber der Güterbahn) erforderlich machen. Sie würden an dieser Stelle die bereits vorhandene Trennwirkung der Verkehrs- und Bahnflächen zwischen Innenstadt und östlichen Quartieren von Ennigerloh-Mitte weiter festigen bzw. noch verstärken.
Öffentlichkeit 11 - Einwender der Verwaltung bekannt 19.09.2006	11	Regt die Darstellung von Wohnbauflächen entlang des Vossbachs an der Straße „Almai“ in Enniger an.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Wohnbaufläche zwischen der Straße „Almai“ und Vossbach würde einer eingeschränkte Nutzbarkeit unterliegen. Die Bebauung wird auf den Bereich der 1-zeiligen Bebauung entlang der Straße „Almai“ begrenzt. Damit wird einer Beeinträchtigung der Freistellung der Hof- und Gräftenanlage entgegengewirkt . Das mit dem Ortskern verbundene Ziel der Freihaltung der wichtigsten Gewässer- und Grünstrukturen sowie dem Erhalt der Hofanlage Enniger und dessen Umfeldes (vgl. Dorfentwicklungskonzept Enniger) wird sichergestellt. Die Bauflächendarstellung entlang des Vossbaches wird mit einer entsprechenden Satzung unterlegt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat entschieden, den Bereich entlang des Vossbaches in den unbeplanten Innenbereich einzubeziehen. Es sollen entsprechende Bebauungsfenster für eine mögliche Bebauung festgesetzt werden.

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
Öffentlichkeit 12 - Einwender der Verwaltung bekannt 06.10.2005	12	Regt den Schutz der Wiesen und Gärten zwischen Junker-Voss-Straße und dem Haus Enniger vor einer Bebauung an.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. (siehe Abwägung zu Lfd. Nr. 9)
Öffentlichkeit 13 - Einwender der Verwaltung bekannt 21.10.2005	13	Regen den Schutz der Wiesen und Gärten rechts und links des Verbindungsweges zwischen Kapellenstraße und Straße „Almai“ vor einer Bebauung an.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. (siehe Abwägung zu Lfd. Nr. 9)
Öffentlichkeit 14 - Einwender der Verwaltung bekannt 18.07.2006	14	Regt die Bebauung eines Grundstücks an der Janhegge mit vier bis fünf Einfamilienhäuser an (Flurstück 26, Flur 33, Gemarkung Ennigerloh). Hierzu soll eine Satzung entsprechend der Satzung „Bergstraße“ aufgestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für das vom Antragsteller beabsichtigte Bauvorhaben ist Baurecht nur mittels Aufstellung einer Satzung für den Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB möglich. Hierbei sind Voraussetzungen zur Aufstellung einer solchen Satzung zu erfüllen. Eine der Voraussetzungen ist das Vorhandensein einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“. Dies ist bei dem Bereich Janhegge mit vier Wohngebäuden zu verneinen. Im Unterschied zur angesprochenen Außenbereichssatzung „Bergstraße“ mit 12 Wohngebäuden verfügt dieser Bereich nicht über das erforderliche „Gewicht“, sodass eine Satzung nach § 35 hier nicht aufgestellt werden kann. Mit dem Bau von vier bis fünf Neubauten und dem Einbezug von zwei Flurstücken würde darüber hinaus die mit

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>einer Satzung verbundene Absicht der Nutzung von Baulücken im Satzungsbereich widersprochen und eine mehr als Verdoppelung der Zahl der Wohngebäude angestrebt. Es würde sich um die Erweiterung einer Splittersiedlung in den Außenbereich hinein handeln, der der Bebauung als öffentlicher Belang entgegensteht (die Satzung setzt nur die Belange der Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung außer Kraft). (siehe Abwägung zu Lfd. Nr. 5)</p>
<p>Öffentlichkeit 15 - Einwender der Verwaltung bekannt 18.06.2007</p>	<p>15</p>	<p>Gibt die Anregung, eine Fläche an der Schloedahlstraße 4 als Wohnbaufläche darzustellen. Siehe auch Lfd.-Nr. 10.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt eine Darstellung als Mischgebiet. Aufgrund der benachbarten Nutzungen und Bebauung (Tischlerei, KFZ-Betrieb) ist im Bereich der Schloedahlstraße nur eine Weiterentwicklung als Mischgebietsfläche möglich. Dies ergibt sich aus dem benachbarten Gebietscharakter und den darin zulässigen Emissionen. Zusätzlich würde ein Wohngebiet an dieser Stelle Bindungen für benachbarte Flächen (Gewerbliche Nutzungen, mögliche Nutzung der Bahnflächen etc.) erzeugen, die die Nutzbarkeit einschränken würden. Gibt die Anregung, eine Fläche an der Schloedahlstraße 4 als Wohnbaufläche darzustellen. Siehe auch Abwägung zur Lfd.-Nr. 10.</p>

Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh

<i>Es wird von</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Folgendes vorgebracht (in Zusammenfassung):</i>	<i>Stellungnahme des Ing.-Büros / der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
Öffentlichkeit 16 - Einwender der Verwaltung bekannt 18.06.2007	16	Gibt den Hinweis auf den Stand der Betriebsplanung zu den Abgrabungsflächen in Ennigerloh-Nordwest und regt die Darstellung des entsprechenden Planungshorizontes an.	Der Anregung wird gefolgt. Bereits im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurde die regionalplanerische Darstellung der maximalen Abgrabungsfläche im GEP übernommen. Da mit dem Flächennutzungsplan eine langfristige Absicht der Flächennutzungen und –zuordnungen zum Ausdruck kommt, ist eine Darstellung des langfristigen Abgrabungshorizontes sinnvoll. Der vom Einwender vorgetragene Stand der Planung zu den Abgrabungsflächen wird im anstehenden Verfahren der Überarbeitung des Regionalplans „GEP Münsterland“ angemeldet werden, zumal der nächstliegende Abgrabungszeitraum bereits in 2008 beginnen soll. Die Plandarstellung wird entsprechend angepasst.